

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

22.05.2009

Nr. 165

Inhalt:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.02.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt beschlossen.

§ 1 Änderung des § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt führt den Namen „Staßfurt“.

Zur Stadt Staßfurt gehören folgende Ortsteile:

Athensleben
Atzendorf
Brumby
Förderstedt
Glöthe
Hohenerxleben
Löbnitz (Bode)
Löderburg
Lust
Neundorf (Anhalt)
Neu Staßfurt
Rathmannsdorf
Rothenförde
Üllnitz“

§ 2 Änderung des § 2

Der § 2 wird um die Absätze 10 bis 15 ergänzt:

„(10) Das Wappen des Ortsteiles Förderstedt wird wie folgt beschrieben:

Im Rot über Silber geteilten Schild, der oben links von einem gekreuzten silbernen Bergmannsgezähe begleitete heilige Mauritius mit einer Rüstung in verwechselten Tinkturen, golden nimbiert, gegürtet und gespornt, in der rechten Hand eine bewimpelte Lanze in verwechselten Tinkturen mit goldener Spitze haltend, die Linke gestützt auf einen das goldene Schwert im Gürtel bis zum Griff verdeckenden roten Schild mit silbernen Tatzenkreuz.

Die Farben des Ortsteiles sind Rot/Weiß.

Flaggenbeschreibung: Weiß/Rot gestreift (Hissflagge und Wimpel: Streifen von oben nach unten.

Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.

(11) Das Wappen des Ortsteiles Atzendorf wird wie folgt beschrieben:

In Silber auf grünem Schildfuß der heilige Eustachius linksgewendet im grünen Jägerwams, auf steigendem schwarzen Pferd mit goldenem Zaumzeug und Satteldecke, davor ein hersehender roter Hirsch.

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.

(12) Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz wird wie folgt beschrieben:

Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz zeigt ein Schild, welcher von Blau und Silber geviert ist. In 2 und 3 ein schräglinker schwarzer Ast, an dem sich auf jeder Seite je ein grünes Eichenblatt befindet.

Die Farben des Ortsteiles Löbnitz sind Blau und Silber.

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.

(13) Das Wappen des Ortsteiles Brumby wird wie folgt beschrieben:

Das Wappen des Ortsteiles Brumby zeigt ein springendes goldenes Einhorn mit ausgeschlagener roter Zunge und gespaltenen schwarzen Hufen.

Die Flagge des Ortsteiles Brumby zeigt die Farben Gelb und Blau.

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.

(14) Das Wappen des Ortsteiles Glöthe wird wie folgt beschrieben:

Das Wappen des Ortsteiles Glöthe ist schräg links geteilt von Silber und Blau, oben schwebend eine rote Ziegelmauer mit drei Schornsteinen, unten vier goldene Ähren, die Halme belegt mit einer goldenen Zuckerrübe. (6)

Die Flagge des Ortsteiles Glöthe zeigt die Farben Blau und Gelb, Rot und Grau. (7)

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.

(15) Das Wappen des Ortsteiles Neundorf (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:

Viermal von Grün und Silber linksgeschrägter Schild, belegt mit einem schwarzen, silbergefugten Turm mit drei Zinnen und offenem Tor.

Das Wappen des Ortsteiles ist kein Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.“

§ 3 Änderung des § 5

Die §§ 5 e und 5 f werden wie folgt ergänzt:

„§ 5 e Ortschaftsverfassung Förderstedt

(1) In den Ortsteilen Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft trägt den Namen Förderstedt.

(2) In der Ortschaft Förderstedt wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Die Mitglieder des ehemaligen Gemeinderates Förderstedt bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates den Ortschaftsrat Förderstedt. Die Ortsbürgermeister/in und ein Stellvertreter/in der bisherigen Ortschaftsräte der aufgelösten Ortschaften Brumby, Glöthe und Löbnitz werden bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates Förderstedt mit beratender Stimme an den Sitzungen des umgebildeten Ortschaftsrates Förderstedt teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Förderstedt beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO-LSA

19 (neunzehn)

Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der

Stadt Staßfurt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

Dem Ortschaftsrat werden die im § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die folgende Wertgrenzen eingeräumt - ab 1.000,00 Euro Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde) betreffen, - ab 1.000,00 Euro die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.

§ 5 f Ortschaftsverfassung Neundorf (Anhalt)

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Neundorf (Anhalt) wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

(2) Der bisherige amtierende Bürgermeister scheidet zum Zeitpunkt der Eingliederung aus seinem Amt aus. Bis zum Ablauf der laufenden restlichen Amtszeit des Ortschaftsrates wählt der Ortschaftsrat einen Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Nach Ablauf der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte als Ortschaftsräte besteht der Ortschaftsrat aus 9 Mitgliedern.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Neundorf (Anhalt).
2. Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
3. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
4. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die

Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuheören.“

(5) Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates treffen:

- a. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
- b. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen.
- c. Den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.“

§ 4 Änderung des § 12

Der § 12 Abs. 2 wird um die Anstriche 6 und 7 wie folgt ergänzt:

- „ - des Ortschaftsrates Förderstedt werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
- . in Förderstedt: Rathaus Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Str. 24
 - . in Atzendorf: Hauptstraße, zwischen den Grundstücken 25 und 27
 - . in Löbnitz: Lindenstraße 1
 - . in Brumby: Ernst-Thälmann-Str. 6
 - . in Glöthe: Ernst-Thälmann-Str. 49 und
 - . in Üllnitz: Str. der Einheit 22.

- des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt) werden veröffentlicht durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Staßfurter Straße 78“

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) ...
Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann zusätzlich in der Volksstimme Schönebeck und Staßfurt hingewiesen werden. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

§ 5 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 09.03.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 06.03.2009

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt